

# AKTUELL



**Erstes Gehalt**

**mit 29?**

**Ich hab was**

**Besseres vor.**

Finde den passenden Beruf für Dich auf [handwerk.de](https://www.handwerk.de)



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die deutsche Wirtschaft befindet sich in der Krise. 2024 ist das Bruttoinlandsprodukt im zweiten Jahr in Folge geschrumpft. Verunsicherung prägt die Stimmung. Dabei ist nicht alles hausgemacht. Der Ukraine-Krieg, die höheren Energiekosten und das komplizierter gewordene Verhältnis zwischen den USA einerseits und Deutschland und Europa andererseits haben zu einer Gemengelage geführt, die von hoher Unsicherheit geprägt ist. Als eine Konsequenz hieraus werden Geldausgaben vertagt und Investitionen auf die lange Bank geschoben. Eine Entwicklung, die vielen unserer Handwerksbetriebe große Sorgen bereitet.

Was fehlt, ist ein deutliches Signal des Aufbruchs, sind langfristig stabile Rahmenbedingungen, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen. Um hier frühzeitig Aufgabenfelder und Maßnahmen aufzuzeigen, hat der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) bereits vor der Bundestagswahl einen Forderungskatalog an die Adresse der neuen Bundesregierung auf den Weg gebracht, dessen Umsetzung unseren Betrieben wieder Entlastung, Aufbruch und Stabilität bringen soll. Bei diesen Forderungen handelt es sich größtenteils seit vielen Jahren um die gleichen Anliegen, und man darf gespannt sein, ob die neue Regierung hier endlich Abhilfe schafft.

Im Fokus stehen fünf Handlungsfelder. Erstens müssen Freiräume geschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Dazu zählt, Betriebe und Beschäftigte bei Steuern und Abgaben zu entlasten. Dadurch können im Handwerk wieder Impulse für Beschäftigung, Investitionen und Kaufkraft gesetzt werden. Dringend erwünscht ist hier auch eine generationengerechte Sozialreform, durch die versicherungsfremde Leistungen konsequent steuerfinanziert und die Beitragslast für Betriebe und Beschäftigte bei unter 40 Prozent stabilisiert wird. Dringlich erforderlich ist außerdem, die Steuerbelastung für Strom und Energie unbürokratisch auf das europäische Mittelmaß zu senken und die Netzentgelte zu reduzieren, um eine wettbewerbsfähige

und bezahlbare Energieversorgung unsere Betriebe zu gewährleisten.

Ziel des zweiten Handlungsfeldes ist es, wieder mehr Lust auf Unternehmertum im Handwerk zu machen. Hierbei ist es unabdingbar, den seit vielen Jahren geforderten Bürokratieabbau endlich nachdrücklich umzusetzen. Unverhältnismäßige Berichts- und Dokumentationspflichten müssen systematisch abgebaut werden, ohne dabei notwendige Schutzstandards für Beschäftigte einzuschränken. Auf europäischer Ebene soll darauf hingewirkt werden, die Gesetzgebung konsequent an den Bedürfnissen von kleinen und mittleren Unternehmen zu orientieren. Außerdem soll die nationale Umsetzung auf europäische Mindestvorgaben beschränkt werden. Um Normen und Standards praktikabler und einfacher zu gestalten, sollen mehr KMU-Vertreter in deren Erarbeitung und Prüfung einbezogen werden.

Im dritten Handlungsfeld geht es darum, die Fachkräftebasis zu sichern und vorhandene Potentiale besser zu nutzen. Konkret ist gefordert, bundesweit an allen Schulen verpflichtend eine Berufsorientierung anzubieten, die insbesondere auch die Karrierewege der beruflichen Bildung im Handwerk deutlich macht. Dadurch sollen Jugendlichen frühzeitig berufliche Perspektiven aufgezeigt werden. Um die Selbstständigkeit und die Beschäftigung von Frauen im Handwerk zu fördern, sollen Schwangerschaft und Mutterschaft von Unternehmerinnen besser abgesichert werden. Kleine und mittlere Handwerksbetriebe, die Auszubildende oder Fachkräfte aus Drittstaaten beschäftigen wollen, sollen dabei unbürokratisch unterstützt werden. Außerdem soll die Meisterqualifizierung, die in vielen Handwerken Voraussetzung für eine Ausbildung ist, weiter gestärkt werden.

Viertens braucht die berufliche Bildung endlich eine konsequente Stärkung. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung baldmöglich gesetzlich festzuschreiben. Um eine hohe Ausbildungsqualität sicherzustellen

und den stark gestiegenen Personal-, Material- und Energiekosten zu entsprechen, müssen die Mittel für die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) deutlich erhöht werden. Weiter sollen die Modernisierung und der Neubau von handwerklichen Bildungsstätten ausreichend finanziert werden, damit der hohe Investitionsstau aufgelöst werden kann. Um zukunftsweisenden Themen wie Robotik, KI und Nachhaltigkeit besser gerecht werden zu können, soll das Zentrale Investitionsprogramm Mittelstand ausgebaut werden.

Schließlich ist durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Handwerk weiterhin fest in unseren Städten und im ländlichen Räumen verankert bleibt. Hierzu zählt, die Mobilität von Auszubildenden durch ein kostengünstiges Azubi-Ticket zu unterstützen. Hierzu zählt weiter, die Erreichbarkeit von Bildungszentren, Berufsschulen und Betrieben mit dem öffentlichen Nahverkehr sicherzustellen, dies gerade auch im ländlichen Raum. Darüber hinaus dürfen handwerkliche Betriebe nicht durch Wohnen aus unseren Innenstädten verdrängt werden. In diesen Bereich gehört auch, das Bewohnerparken für Betriebe zum Quartiersparken auszuweiten und handwerksgerechte Lade- sowie Servicezonen zu schaffen.

Unsere Betriebe sind bereit, die Zukunft unserer Region aktiv mitzugestalten, ob bei der Energiewende, dem Klimaschutz oder bei der Digitalisierung. Dies setzt jedoch dringend bessere Standortbedingungen voraus. Deshalb fordert das Handwerk ein entschlossenes Handeln der Politik, um rasch die Weichen für eine zukunftsfähige Wirtschaftspolitik zu stellen und den Standort zu stärken. Was unsere Betriebe und ihre Beschäftigten brauchen, sind klare Signale der Entlastung, des Aufbruchs und der Stabilität. Deshalb gilt es, schnellstmöglich eine stabile und tragfähige Regierung auf den Weg zu bringen, die unserem Land wieder wirtschaftliche Stärke und Selbstbewusstsein zurückgibt.

Ihr Christian Hanemann  
Kreishandwerksmeister



# INHALT

## Inhaltsverzeichnis

• Grußwort des Kreishandwerksmeisters	3	• Recht: Wichtige Steuertermine 2025	18-19
• Inhalt / Impressum	4	• Recht: Rückzahlung von Bankentgelten	20
• Grußwort des Hauptgeschäftsführers	5	• Recht: Handelsgeschäft	20
• Mitgliederversammlung Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz	6-7	• Recht: Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten bei Überstunden	20
• Innungsbäcker übergeben Neujahrsbrezel	8-9	• Recht: Verdienstausfall bei unrichtiger AU	21
• Innungsversammlung der Gebäudereiniger-Innung Rheinhessen-Pfalz	9-10	• Recht: Minderung bei Mängeln	22
• 90-jähriges Firmenjubiläum Rainer Lentz	11	• Recht: Vergleichbarkeit – Gleichbehandlungsgrundsatz bei Lohnerhöhung	23
• 30-jähriges Firmenjubiläum De Hoormacher	12	• Recht: Verkehrsunfall	23
• Recht: Sachbezugswerte	13	• Gemeinsam zum Berufsabschluss	24
• Recht: Betriebsveranstaltungen	13	• 60. Geburtstag von Stefan Trick	25
• Recht: Bilanzpolitik	15	• 50. Geburtstag von Peter Flick	26
• Recht: Aufbewahrungspflichten	16	• Unsere Innungen, Verbände und Organisationen	27
• Recht: Wirtschafts-Identifikationsnummer	17	• Neumitglieder	28-29
• Recht: Erbschaftssteuerliche Begünstigungen	17	• Nachrufe	30

## Impressum

### Herausgeber

Dienstleistungszentrum Handwerk GmbH  
Ludwigsplatz 10  
67059 Ludwigshafen  
Telefon 0621 59114-0, Telefax 0621 59114-44  
E-Mail: [info@dlz-handwerk.de](mailto:info@dlz-handwerk.de)  
[www.dlz-handwerk.de](http://www.dlz-handwerk.de)  
Geschäftsführer: Christian Mohr

### Redaktion

Walter Krupp  
Daniela Rückert

### Layout

redesign.media

### Fotos

Privat, Redaktion Dienstleistungszentrum Handwerk  
Titelseite: Mitgliederversammlung Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz, Innungsversammlung der  
Gebäudereiniger-Innung Rheinhessen-Pfalz, Übergabe Neujahrsbrezel

### Anzeigenwerbung

Christian Mohr

Dienstleistungszentrum Handwerk aktuell ist das offizielle Organ der  
Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz. Es wird den angeschlossenen  
Betrieben ohne Bezugsgebühr geliefert.

### Druckerei

Saxoprint GmbH  
Enderstr. 92 c  
01277 Dresden

ONLINE GEDRUCKT VON  
**SAXOPRINT** 

FOLGT UNS AUF



/DLZKH



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Handwerk ist mit seinen über 130 Berufen der vielseitigste Wirtschaftsbereich Deutschlands und bildet mit der Vielzahl seiner kleinen und mittleren Betriebe das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Ob Wiederaufbau, Wirtschaftswunder, Wiedervereinigung, Wachstums- oder Krisenjahre: Das Handwerk hat sich in der bewegten deutschen Nachkriegsgeschichte stets als Stabilitätsanker erwiesen. Auf der einen Seite traditionsbewusst und werteverbunden – auf der anderen Seite offen für Veränderungen und Innovationen. So haben unsere Betriebe mit ihren Handwerkerinnen und Handwerkern unser Land seit 1949 entscheidend mitgeprägt. Im Großen wie im Kleinen. Das Handwerk in Deutschland ist jedoch nicht nur eine Wirtschaftsgruppe, sondern schon immer auch eine wichtige Gesellschaftsgruppe. Ich denke, dass wir darauf mit Recht stolz sein können.

Unabhängig von den äußeren und politischen Umständen der zurückliegenden Jahrzehnte haben unsere Handwerksorganisationen die Eigenverantwortung immer schon hochgehalten und gepflegt. Aus der Praxis, für die Praxis. Unter diesem Motto sind auch unsere Innungen und die Kreishandwerkerschaft organisiert. Dabei ist das Ehrenamt die wesentliche Stütze der handwerklichen Selbstverwaltung. In den Händen unserer Ehrenamtsträger liegt es, Prüfungen durchzuführen und hoheitliche Aufgaben zu übernehmen wie das Führen von Handwerks- und Lehrlingsrollen, die Regelung der Berufsausbildung und der Erlass von Prüfungsordnun-

gen. Diese Kernkompetenzen werden kontinuierlich an die Betriebspraxis angepasst und weiterentwickelt. Denn egal ob Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Klima- oder Mobilitätswende: Unsere Handwerkerinnen und Handwerker sind immer auf der Suche nach den besten Ergebnissen für ihre Kundschaft.

In schwierigen Zeiten beste Ergebnisse haben auch unsere Kreishandwerkerschaft und die angeschlossenen Innungen in den letzten Jahren erzielt. Dabei waren die zu bewältigenden Aufgaben herausfordernd und vielfältig. Die Corona-Pandemie hat uns alle vor enorme Herausforderungen gestellt – wirtschaftlich, organisatorisch und menschlich. Doch das Handwerk hat einmal mehr bewiesen, dass es krisenfest ist. Wir haben uns den Umständen angepasst, Lösungen gefunden und mit viel Einsatz und Zusammenhalt die Situation bewältigt.

Ein weiteres Thema, das uns intensiv beschäftigt hat, war die Umsatzsteuerproblematik. Auch das war wahrlich keine leichte Aufgabe. Aber wir haben sie durch Einsatz, Beharrlichkeit und vor allem durch den Zusammenhalt unserer Innungen und unserer Vorstandsmitglieder gemeinsam gelöst. Gerade dieses Beispiel zeigt: Wenn wir als Handwerk, wenn die Menschen, die den Innungen und der Kreishandwerkerschaft vorstehen, wenn diese Menschen zusammenstehen, finden wir Lösungen, die uns allen zugutekommen.

An dieser Stelle möchte ich deshalb meinen besonderen Dank an unseren

Kreishandwerksmeister Christian Hanemann, seine Stellvertreterin Katrin Stahl sowie an Frau Staiber und die weiteren Herren des Vorstandes richten. Ihr Engagement, ihr Vertrauen, ihre stetige Unterstützung aber auch ihre kritischen Einwände in der zurückliegenden Wahlperiode haben maßgeblich dazu beigetragen, dass die Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz und das Dienstleistungszentrum Handwerk ihre Arbeit erfolgreich bewältigen konnten. Dabei stehen unsere Handwerksorganisationen für eine offene und klare Meinungsververtretung. Das haben wir in der Vergangenheit bewiesen und werden es auch in Zukunft tun.

In der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft am 12. März wurde der Vorstand für eine weitere Wahlperiode einstimmig bestätigt. Zu diesem sowie zu anderen wichtigen Ergebnissen dieser Sitzung verweise ich auf einen ausführlichen Beitrag im aktuellen Heft. Mit der Wiederwahl des Vorstands sind beste Voraussetzungen geschaffen, dass unsere Kreishandwerkerschaft weiterhin als starke Gemeinschaft die Interessen ihrer Innungsmitglieder vertritt. Ob in unseren Innungen oder in der Kreishandwerkerschaft: Ohne Menschen, die bereit sind, neben ihren eigentlichen betrieblichen Aufgaben Verantwortung für ihr Handwerk zu übernehmen, gäbe es keine Interessenvertretung des Handwerks in unserer Region.

Ihr Jochen Heck  
Hauptgeschäftsführer

### Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gern. DGUV Vorschrift 2



Maximilianstr. 23  
67433 Neustadt a.d.Weinstr.  
Tel.: 06321/ 39980-00  
Fax: 06321/39980-01  
info@diemer-ing.de  
www.diemer-ing.de

- Gefährdungsbeurteilungen, z.B. Mobiles Arbeiten/Homeoffice, Brandschutz
- Online Seminare z.B. Sicherheitsbeauftragter
- Arbeitsmittelprüfdienst
- UVV-Prüfungen
- Prüfung elektrischer Geräte DGUV A3
- Unterweisungen Online oder vor Ort
- Gabelstaplerfahrer-Kurse
- Betriebsanweisungen
- Prüfungen von Regalen
- arbeitsmedizinische Vorsorge



# MITGLIEDERVERSAMMLUNG

## Christian Hanemann erneut zum Kreishandwerksmeister

### der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz gewählt

In der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz am 12.03.2025 im Haus des Handwerks wurden der bisherige Kreishandwerksmeister Christian Hanemann und seine Stellvertreterin Kathrin Stahl, beide aus Speyer, im Amt bestätigt.

Die Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen 16 Handwerksinnungen. Daneben betreut sie einen Fachverband und verschiedene Organisationen aus dem Handwerk. Sie hat ihre Geschäftsstelle am Ludwigsplatz in Ludwigshafen.

Christian Hanemann freute sich, zahlreiche Delegierte und Ehrenobermeister begrüßen zu können. Als Vertreter der Handwerkskammer der Pfalz begrüßte Hanemann Ass. jur. Thomas Felleisen, Ass. jur. Andrea Gutknecht und Marie Breiningen.

Nach den Feststellungen der Regularien gedachte die Versammlung den Verstorbenen.

Hauptgeschäftsführer Jochen Heck berichtete über wichtige Entwicklun-

gen seit der letzten Mitgliederversammlung. Die Kreishandwerkerschaft spricht sich gegen die Einführung einer Verpackungssteuer aus. Heck verwies darauf, dass seitens der Bäckerinnung Pfalz-Rheinessen Gespräche mit verschiedenen Kommunen geführt wurden. Man sei hier auf Verständnis gestoßen und hoffe, dass diese zusätzliche Belastung den Betrieben erspart bleibt. Viele Friseurbetriebe sehen sich derzeit mit der Rückzahlung von Corona-Soforthilfen konfrontiert. Heck appellierte an die Politik, dass das so nicht besprochen war. Friseure mussten vor 5 Jahren im ersten Lockdown ihre Betriebe schließen und hatten keinerlei Einnahmen. Die Bazooka sollte greifen, so die damalige Aussage der Politik. Jetzt Gelder von den Friseuren zurückzuverlangen sei nicht gerecht. Die Kreishandwerkerschaft unterstützt ihre Betriebe mit Widerspruchsmustern und rechtlicher Beratung. Finanziell bleibt die Kreishandwerkerschaft stabil, trotz weiterhin sinkender Mitgliederzahlen, so Heck in seinem Geschäftsbericht. Um den sinkenden Mitgliederzahlen entgegenzuwirken, wurde eine gezielte Mitgliederakquise gestartet. Arbeitsrechtliche Verfahren,

die die Kreishandwerkerschaft für die Innungsbetriebe führt, nehmen wieder zu so Heck. Die juristische Beratung bleibt weiter stark nachgefragt. Im Prüfungswesen wurde eine stabile Zahl an Prüfungen durchgeführt, was die hohe Ausbildungsqualität im Handwerk unterstreicht. Heck freut sich auf den 50. Bäckerball, der am 5. April 2025 in Bad Dürkheim stattfindet. Ministerpräsident Alexander Schweitzer wird diesen als Ehrengast eröffnen.

Ass. jur. Thomas Felleisen von der Handwerkskammer leitete als satzungsgemäß Beauftragter der Kammer die Wahl zum Kreishandwerksmeister. Einstimmig wurde der bisherige Kreishandwerksmeister, Christian Hanemann, wiedergewählt. Hanemann führt eine Glaserei in Speyer mit einer über 100-jährigen Tradition. Er ist Obermeister der Glaser-Innung Vorderpfalz. Als seine Stellvertreterin wurde Kathrin Stahl, ebenfalls aus Speyer, einstimmig wiedergewählt. Stahl ist Geschäftsführerin der Kurt Stahl GmbH. Ebenfalls ein Traditionsunternehmen, das sich auf den Bau individueller Treppen spezialisiert hat. Stahl ist Obermeisterin der Innung des Metallhandwerks Speyer.



Ass. jur. Thomas Felleisen (HWK-Pfalz, stehend) leitet die Wahl zum Kreishandwerksmeister



## Christian Hanemann erneut zum Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz gewählt



*Blick in die Runde während der Wahlen*

Bereits im Vorfeld der Versammlung hatte das langjährige Vorstandsmitglied Arnulf Lanzet, Bäckermeister aus Ludwigshafen, angekündigt, nicht erneut für ein Ehrenamt zu kandidieren. Besonders bekannt ist er als Überbringer der traditionellen Neujahrsbrezel an die Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen – ein schönes Symbol für die enge Verbindung zwischen

Handwerk und Stadtgesellschaft. Hanemann dankte Lanzet für 10 Jahre ehrenamtliches Engagement im Vorstand der Kreishandwerkerschaft. Das Handwerk lebe von dem ehrenamtlichen Engagement, wie er es geleistet haben, so Hanemann.

In ihren Vorstandsämtern einstimmig bestätigt wurden:

<b>Volker Weismann</b>	Frankenthal	Obermeister der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Vorderpfalz
<b>Hélène Staiber</b>	Frankenthal	Obermeisterin der Gebäudereiniger-Innung Rheinhessen-Pfalz
<b>Mario Hölzig</b>	Speyer	Obermeister der Dachdecker-Innung Vorderpfalz
<b>Helmut Schreider</b>	Frankenthal	Schreiner-Innung Vorderpfalz
<b>Johannes Merz</b>	Speyer	Vorstandsmitglied der Innung der Elektro- und Informationstechnik Vorderpfalz
<b>Bernd Müller</b>	Frankenthal	Stv. Obermeister der Innung Sanitär Heizung Klempnertechnik Vorderpfalz
<b>Claus Wingerter</b>	Ludwigshafen	Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung Vorderpfalz
Neu gewählt in den Vorstand wurden einstimmig:		
<b>Rudolf Raab</b>	Heßheim	Vorstandsmitglied der Bäcker-Innung Pfalz-Rheinhessen

Als Rechnungsprüfer wurden Volker Ballreich, Dudenhofen, Norbert Hartmann, Böhl-Iggelheim und Bernd Krüger, Ludwigshafen in ihrem Amt bestätigt.



*Kreishandwerksmeister Christian Hanemann (links) übergibt dem ausscheidenden Vorstandsmitglied Arnulf Lanzet (rechts) ein Abschiedsgeschenk*



*Neu gewähltes Vorstandsmitglied Rudolf Raab*



*Kreishandwerksmeister Christian Hanemann überreicht Ass. jur. Andrea Gutknecht (HWK-Pfalz) die Handwerksperle auf eine gute Zusammenarbeit*



## Innungsbäcker übergeben Neujahrsbrezel an Ministerpräsident Alexander Schweitzer

### in Mainz und Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck in Ludwigshafen

**Bäckermeister Ulf Lanzet im Ludwigshafener Pfalzbau: „Man sieht nur mit dem Herzen gut.“**

Die Neujahrsbrezel als Glückssymbol hat eine lange Geschichte. Im deutschsprachigen Raum wurde das traditionell aus Weizenmehl bestehende Hefegebäck am ersten Tag eines neuen Jahres in vielen Familien verzehrt. Außerdem wurde sie am ersten Tag des beginnenden Jahres gerne verschenkt. Dabei drückte die Größe der Brezel die Wertschätzung für den Empfänger aus. Sollte das beliebte Gebäck in seiner ursprünglichen Bedeutung vor Krankheit und Hunger schützen, so steht heute das „Glück bringen“ im Vordergrund.

In der Mainzer Staatskanzlei war es Anfang Januar eine wahrhafte XXL-Brezel, die Mitglieder der Bäcker-Innung Rhein-Nahe-Hunsrück dem rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer überreichten. Mit dabei als Vertreter des Bäckerinnungsverbandes Südwest auch Obermeister Claus Becker aus Edenkoben und sein Stellvertreter Wolfgang Schmidt aus Dreisen von der Bäcker-Innung Pfalz-Rheinhausen.

Es war zweifellos ein perfekt geformtes und riesengroßes Prachtstück, dazu ganz frisch aus dem Ofen, das dem rheinland-pfälzischen Regierungschef zum Jahresstart von den Bäckermeistern – verbunden mit den besten Wünschen für sein Amt – in Mainz übergeben wurde. Ministerpräsident Schweitzer bedankte sich bei allen Beteiligten für den Glücksbringer. Die Neujahrsbrezel als Symbol für Glück und Wohlergehen sei für ihn in einer Zeit voller Krisen in der Welt ein ganz besonderes Zeichen. Der Ministerpräsident weiter: „Besonders für den Start ins neue Jahr brauchen wir deshalb viel Zuversicht und Zusammenhalt.“ Allen Innungsbetrieben wünschte Alexander Schweitzer, dessen Vater selbst gelernter Bäcker ist und bei dem das Bäckerhandwerk aus diesem Grund auch eine besondere Bedeutung hat, ein glückliches und gesundes neues Jahr.



*Die Bäcker bei der Brezelübergabe an den Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer*



*Die Obermeister Claus Becker (rechts) und Alfred Wenz (links) schneiden mit dem Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer (Mitte) die Brezel an*

Da der Ministerpräsident selbst Veganer ist, gab es für ihn bei der Übergabe der Brezel zusätzlich einen entsprechenden Extra-Kuchen. Über die XXL-Neujahrsbrezel konnten sich dafür die Angestellten der Staatskanzlei freuen. Die in Mainz versammelten Bäckermeister nahmen bei dem Anlass auch die Gelegenheit wahr, gegenüber der Politik eines ihrer zentralen Anliegen zum wiederholten Mal zu formulieren: und zwar

endlich den Abbau bürokratischer Hürden auf den Weg zu bringen.

Eine Riesenbrezel war es auch, die Ulf Lanzet beim Neujahrsempfang der Stadt Ludwigshafen Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck überreichte. Dabei wurde er von seinem Sohn Sebastian und seinem Mitarbeiter Maurice Maurer unterstützt. Der Bäckermeister, der nicht nur für seine ausgezeichneten Backwaren, sondern



## Innungsbäcker übergeben Neujahrsbrezel an Ministerpräsident Alexander Schweitzer in Mainz und Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck in Ludwigshafen

auch für seine gelungenen Redebeiträge bekannt ist und dadurch seit langem zu den besonderen Höhepunkten beim Ludwigshafener Neujahrsempfang gehört, stellte ein Zitat aus dem „Kleinen Prinzen“ von Antoine de Saint-Exupéry an den Anfang seines Vortrags: „Man sieht nur mit dem Herzen gut, das Wesentliche ist für die Augen unsichtbar.“

Das Vorstandsmitglied der Bäcker-Innung Pfalz-Rheinhausen appellierte eindringlich daran, gerade in schwierigen Zeiten den Austausch zu suchen. Man könne in der Sache streiten, aber man dürfe das Gemeinsame nicht aus den Augen verlieren. Eine gute Zusammengehörigkeit sei Basis einer funktionierenden Stadtgesellschaft.

Auch die europäischen Konflikte und Herausforderungen streifte Lanzet in seinem Redebeitrag. Der Bäckermeister: „Die Welt ist im schnellen Wandel und wir wissen nicht wo die Reise

hingehet. Das alte Europa hat im Osten Krieg. Hinzu kommen enorme ökologische und ökonomische Aufgaben, die es zu bewältigen gilt. Bei allen unterschiedlichen Positionen dürfen die Sterne in der Europaflagge nicht verblassen.“ Über alle Parteiinteressen hinweg die Zukunft gestalten, dies müsse auch die Politik in Deutschland nach der Wahl sein. Bei all dem mögen die Verantwortlichen unserer Welt ihre Entscheidungen doch öfter mit etwas mehr Herz und Menschlichkeit treffen, so der Appell von Ulf Lanzet.

Da es Anfang Januar für die Ludwigshafener Oberbürgermeisterin der letzte Neujahrsempfang war – Jutta Steinruck wird im September dieses Jahres nicht mehr für das Amt kandidieren – bedankte sich Lanzet noch einmal ausdrücklich bei ihr für das langjährige Vergnügen, das er und seine Mitstreiter im Zusammenhang mit der Brezelübergabe hatten. Der scheidenden Stadtchefin machte

er ein Glücksrad zum Geschenk, dessen Felder neben Sternschnuppen des Glücks für jeden Tag bei Bedarf auch Entspannung für stressige Momente sowie Lebensfreude und ein gutes Karma bereithalten. Sternstunden des Glücks wünschte der Bäckermeister auch allen Bürgerinnen und Bürgern beim Neujahrsempfang.

Als Vertreter des Handwerks waren auf der Bühne nicht nur Ulf Lanzet und seine Mitstreiter in weißer Bäckerjacke vertreten, auch zwei schwarz gekleidete „Glücksbringer“ bereicherten die Veranstaltung. Die Schornsteinfeger Mathias und Tobias Bauer begrüßten die Gäste in der Eingangshalle, standen für Selfies bereit und ließen sich auch mal anfassen, was ja bekanntlich ebenfalls Glück bringen soll. Tobias Bauer stand OB Steinruck darüber hinaus bei den Ehrungen verdienter Ludwigshafener sowie bei ihrer Rede in voller Montur auf der Bühne zur Seite.

## Innungsversammlung der Gebäudereiniger-Innung Rheinhausen-Pfalz

### Licht und Schatten im Bericht von Obermeisterin Hélène Staiber – Gastreferent Alexander Nagel plädiert für ganzheitliche Nachhaltigkeit

In der vierten Januarwoche hatte die Gebäudereiniger-Innung Rheinhausen-Pfalz ihre Mitglieder zur turnusmäßigen Versammlung ins „Freischwimmer“ nach Ludwigshafen eingeladen. Fand die Innungsversammlung im Vorjahr bereits in einer außergewöhnlichen Umgebung statt, nämlich im John Deere Werk in Mannheim, so hatte die Innung auch zu Beginn dieses Jahres in eine besondere Örtlichkeit gebeten. Handelt es sich beim „Freischwimmer“ doch um einen Teil des ehemaligen Hallenbades Nord, der zu einer sicher nicht alltäglichen Location für Tagungen, Konferenzen oder andere Veranstaltungen umgestaltet wurde und sich allgemein großer Beliebtheit erfreut.

Zu Beginn der Versammlung begrüßte Obermeisterin Hélène Staiber die Anwesenden im ehemaligen Lehr-

schwimmbecken und berichtete über wichtige Entwicklungen und Neuerungen in ihrer Branche. Was die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gebäudedienstleister betrifft, seien diese nach wie vor das beschäftigungsstärkste Handwerk Deutschlands, dessen Betriebe ganz überwiegend zu den Klein- und Mittelständlern gehören. Im Berichtsjahr 2023 erzielten annähernd 32.000 Unternehmen mit rund 676.500 Beschäftigten einen Umsatz von insgesamt 26,34 Milliarden Euro. Ist die Anzahl der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig, so zeigen sich bei der Zahl der Betriebe und beim erzielten Gesamtumsatz Zuwächse von jeweils rund acht Prozent gegenüber 2022.

Ein weiterer Aspekt der Ausführungen von Obermeisterin Staiber betraf die Lohn- und Mindestloohnerhöhungen



Obermeisterin Hélène Staiber berichtet vom Bundesinnungsverband



### Licht und Schatten im Bericht von Obermeisterin H el ene Staiber – Gastreferent Alexander Nagel pl adiert f ur ganzheitliche Nachhaltigkeit

ab Januar dieses und des kommenden Jahres sowie die Ver nderungen bei der Ausbildungsverg tung im gewerblichen Bereich. Au erdem berichtete Staiber  ber die gesetzliche Erh hung des Arbeitgeberanteils der Sozialversicherungsbeitr ge in der Kranken- und Pflegeversicherung und den Anstieg der Geringf gigkeitsgrenze auf nunmehr 556 Euro im Monat.

Dar ber hinaus informierte sie die Anwesenden  ber  nderungen in der Impressumspflicht sowie wichtige Ergebnisse der aktuellen Herbstumfrage. Dieser zufolge markiert der Ausblick der Branche in Bezug auf die Gesch ftserwartung mit einem Wert von 38,1 Prozent einen historischen Tiefstand. Gro e Sorgen bereiten den Betrieben insbesondere die zunehmenden Eingriffe in die Tarifautonomie und die explodierenden Kosten im Sozialversicherungssystem. Wenig Grund zur Freude bietet au erdem die feststellbare

Erh hung des Krankenstandes im Geb udereiniger-Handwerk, stellenweise um bis zu 20 Prozent. Staibers Forderung hieraus: Abschaffung der telefonischen Krankschreibung.

Zum Abschluss ihrer Ausf hrungen berichtete die Obermeisterin aus zwei der vier Aussch sse des Bundesinnungsverbandes, in denen Positionen erarbeitet und aktuelle Herausforderungen f ur die Branche diskutiert werden. So aus dem Ausschuss f ur  ffentlichkeitsarbeit, der die Mitgliedsbetriebe des BIV mit Aktionen und publizistischen Mitteln bei der Imagebildung unterst tzt. Unter dem Motto „Geht es der Wirtschaft gut – geht es unserem Handwerk gut“ stellte Staiber eine Aktion auf lokaler Ebene vor, deren Kernanliegen es ist, gute Politik f ur einen starken Wirtschaftsstandort zu machen. Au erdem erinnerte die Obermeisterin an die neue Website des BIV inklusive einer Bilderdatenbank, deren Adaption in den Innungen m glich sei.

Neben dem KRITIS-Dachgesetz, das ab 2025 die Resilienz und physische Sicherheit sogenannter kritischer Infrastrukturen reguliert, umfasst ein anderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeit im Ausschuss f ur Technik und Betriebswirtschaft die Entwicklung eines Tools zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ein nicht nur bei den Geb udereinigern vehement umstrittenes Thema, das bei den allermeisten der betroffenen Betriebe auf wenig bis keine Akzeptanz st o t.

Auf die Problematik zwischen nachhaltigem Unternehmertum auf der einen und wirtschaftlichem Erfolg auf der anderen Seite ging im Folgenden Alexander Nagel als Gastreferent der Innungsversammlung ausf hrlicher ein. Der Anwendungstechniker und Schulungsleiter der Tana-Chemie machte anhand von zwei Beispielen deutlich, dass einzelne, isolierte  nderungen in Richtung Nachhaltigkeit selten den gew nschten Erfolg bringen, weil die heutigen Prozesse in der Geb udereinigung das Ergebnis jahrzehntelanger Optimierungen seien, bei denen Effizienz und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen. Entsprechend f hrten einzelne, isolierte Ver nderungen in der Regel h ufig eher dazu, dass die Effizienz leidet, die Kosten steigen und der erhoffte nachhaltige Mehrwert ausbleibt. Ein Grund, warum viele Unternehmen beim Umstieg auf nachhaltigere Praktiken scheitern. Um in diesem Bereich erfolgreich zu sein, m ssen vielmehr der Status quo pr zise analysiert, klare Ziele definiert und die gesamten Prozesse entsprechend  berarbeitet werden. Auch wenn eine solche Umstellung anf nglich teuer sei, f hre sie letztendlich zu gesteigerten Ums tzen und einem h heren Nettogewinn bei gleichbleibender Marge.

Mit der Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2025 sowie anregenden Gespr chen in geselliger Runde unter den teilnehmenden Geb udedienstleistern klang die Versammlung der Geb udereiniger-Innung Rheinhessen-Pfalz im Ludwigshafener „Freischwimmer“ aus.



*Blick in die Versammlung*



## 90-jähriges Firmenjubiläum im Malermeisterbetrieb Rainer Lentz in Speyer

**Gemäß dem Motto: „Die Welt lebt von Menschen, die mehr tun als nur ihre Pflicht.“**

Aufs herzlichste gratulierten neben Familie und Freunden auch viele Kunden und Kundinnen, Lieferanten sowie Herr Christian Hanemann, Kreishandwerksmeister und Herr Christian Mohr Geschäftsführer der DLZ Handwerk GmbH Ludwigshafen.

Am 05. Februar 2025 feierte Herr Rainer Lentz, Vorstand der Maler- und Lackiererinnung Vorderpfalz, gemeinsam mit seinem Team das 90-jährige Jubiläum des in nunmehr dritter Generation geführten Malerbetriebs Lentz.

Der Malerbetrieb wurde 1935 von seinem Opa Max Lentz mit Sitz in der Steinmetzergasse in Speyer gegründet. Nach dessen Tod übernahm sein Vater Helmut Lentz und seit 2005 Herr Rainer Lentz den Betrieb.

Er selbst begann die Ausbildung zum Maler- und Lackierer direkt nach seiner Schulzeit 1984. Nach der Ausbildung konnte er reichlich Erfahrung in diesem Beruf sammeln und so 1991 mit seiner Meisterprüfung beginnen, welche er ein Jahr später erfolgreich mit seinem Meisterbrief abschloss.

Seither nimmt er ständig an Fortbildungen (z. B. Sachverständiger für Schimmelpilzerkennung und Sanierung, usw.) und Schulungen (z. B. kreative Gestaltungstechniken, usw.) teil und bildet mit nunmehr stolzen 41 Jahren Berufserfahrung die nächste Generation von Handwerker und Handwerkerinnen gewissenhaft aus. Dies verschaffte ihm im Jahr 2020 auch den Titel als „TopArbeitgeber“ (DLZ Handwerk ZuFa‘ 20 Check).

2016 entschloss er sich seinen Kindheitstraum einer neuen Werkstatt zu verwirklichen. Bereits ein Jahr später erfolgte die Planung der neuen Büro- und Gewerbehalle und wiederum ein Jahr später der Neubau ebendieser Räumlichkeiten. 2019 konnte die eigene, neue Werkstatt in der sehr schönen Handwerkerstraße „Nachtweide“ in Speyer eingeweiht werden. Beson-



*v.l.n.r.: Geschäftsführer DLZ Christian Mohr, Firmeninhaber Rainer Lentz, Kreishandwerksmeister Christian Hanemann.  
(Im Hintergrund Mitarbeiter der Firma Lentz)*

deren Dank äußert Herr Rainer Lentz dabei an die frühere Stadtverwaltung sowie die damalige und heutige Wirtschaftsförderung, mit welcher ständiger Kontakt besteht.

Bereits bei der Planung der Büro- und Gewerbehalle spielte das Thema Nachhaltigkeit für Herrn Rainer Lentz eine große Rolle. Mit großer Begeisterung kann daher darauf hingewiesen werden, dass der Malerbetrieb Lentz laut Aussage der Handwerkskammer der Pfalz „zu einem der ersten Betriebe im Kammerbezirk [gehört], die von einem Nachhaltigkeitscheck profitieren“. Dieser Check erfolgt auf Grundlage der von der UN festgelegten und von der Deutschen Regierung adaptierten sogenannten 17 „Sustainable Development Goals“ (SDGs).

Sein Team, die Kunden und Kundinnen sowie deren Wünsche, die enorm ab-

wechslungsreichen Tätigkeiten als auch die ständig neuen Herausforderungen schätzt Herr Rainer Lentz besonders an seinem Beruf und treiben ihn auch weiterhin zur steten Verbesserung seines Malerbetriebes an. „Die Zufriedenheit meiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie das Lächeln meiner Kunden sind mein Lebenselixier.“

In diesem Sinne dankt Herr Rainer Lentz all seinen Kunden und Kundinnen für das lange Vertrauen und die Treue in den Malerbetrieb. Ganz besonderen Dank hebt Herr Rainer Lentz an seine Familie und viele Freunde hervor, die auch in schwierigen Situationen und bei den vielen Herausforderungen unserer Zeit an seiner Seite standen und stehen. Nicht vergessen hat Herr Rainer Lentz sein tolles Team, dem ebenfalls ein besonderer Dank für ihre großartige Leistung, Loyalität und ihren Einsatz gilt.



## De Hoormacher feiert 30-jähriges Geschäftsjubiläum

### Heike Lutz: „Mein Beruf ist mein größtes Hobby.“

Der Friseursalon De Hoormacher im Ludwigshafener Stadtteil Mundenheim wurde Anfang Januar 30 Jahre alt. Grund genug für Inhaberin Heike Lutz, das runde Jubiläum gemeinsam mit ihrem Team und ihren Kunden gebührend zu feiern. Für das Dienstleistungszentrum Handwerk schaute Geschäftsführer Christian Mohr persönlich vorbei und überbrachte, verbunden mit den besten Wünschen seitens der Friseurinnung Vorderpfalz und der Kreishandwerkerschaft, ein Weinpräsent.

Ihre Ausbildungszeit hat Heike Lutz in den Jahren 1977 bis 80 in Großbritannien, in Lörrach und in Mundenheim verbracht. So hat sie im ersten Halbjahr das Haare schneiden beim bekannten britischen Hairdresser Marc Young mit dem System Opus 9 erlernt, in Südbaden im zweiten Lehrjahr weitere Grundkenntnisse im Friseurhandwerk erworben und ihre Lehre im dritten Jahr im elterlichen Betrieb abgeschlossen. Während dieser Zeit hat sie Marc Young deutschlandweit bei Haarpflege-seminaren der Firma Wella begleitet. Ihre Meisterprüfung legte Lutz 1983 erfolgreich ab.

Das Friseurgeschäft in Mundenheim kann auf eine über 100-jährige Geschichte zurückblicken. Bereits ihr Großonkel fungierte zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Rheingönheimer Straße als Bader, der nicht nur Haare schnitt, sondern bei Bedarf auch Zähne zog oder zur Ader ließ. Nach Kriegsende führten ihr Onkel und ihre Eltern das Geschäft weiter. 1995 schließlich übergaben diese den Salon an ihre Tochter Heike, die im selben Jahr auch Mitglied in der Friseurinnung wurde.

Natürlichkeit ist für Heike Lutz ein wesentliches Lebensmotto. Dies spiegelt sich auch in ihrem Salon wider. Erdfarben sowie Grün- und Türkistöne ergänzt durch Pflanzen und andere



Heike Lutz (2. v. r.) mit ihren Mitarbeiterinnen

Naturmaterialien schaffen eine angenehme Wohlfühlatmosphäre. Durch ihre Persönlichkeit sowie mit ihrem Können begeistert Heike Lutz seit annähernd fünf Jahrzehnten ihre treuen Kundinnen und Kunden. Diese kommen nicht nur aus der Stadt und der näheren Umgebung in ihren Salon, sondern sie nehmen zum Teil auch weite Wege in Kauf, um sich beim Hoormacher die Haare schneiden, pflegen oder colorieren zu lassen.

Zum Team gehören Petra Borell, Myriam Faß, Elvira Weibert und, neu im Boot, Giovanna Bentivegna. Die ebenso kompetente wie freundliche Mannschaft wird durch Larissa Weiß im zweiten Ausbildungsjahr ergänzt. Über ihr Team ist Heike Lutz voll des Lobes: „Für mich ist mein engagiertes Personal am wichtigsten. Meine langjährigen Mitarbeiterinnen sind für mich tatsächlich so etwas wie eine Familie.

Und das zeigt sich auch außerhalb des Geschäfts, wenn wir gemeinsam gut essen gehen, wandern oder zusammen ein Musical besuchen.“

Heike Lutz sieht ihren Beruf auch nach all den Jahren immer noch als ihr größtes Hobby. „Es ist einfach toll, jeden Tag aufs Neue etwas kreativ gestalten zu können und hinterher von den Menschen ein positives Feedback zu bekommen. Was man gerne tut, beflügelt einen, man empfindet es nicht als Stress. Wenn es mir gelingt, durch meinen Beruf meinen Kunden ein Stück weit Entspannung vom Alltag zu vermitteln und sie guter Dinge das Geschäft verlassen, dann gibt mir das viel.“ Blicke die Frage zu klären, wie es zu dem Geschäftsnamen kam. Dazu noch einmal die Friseurmeisterin: „Ich wollte einen Namen, der zu mir passt. Der authentisch ist. Eben de Hoormacher. Ein einfach andere Frisör.“



## Sachbezugswerte für 2025

Werden den Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt, liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Sachbezugswerte entwickeln sich wie in der Übersicht „Sachbezugswerte“ dargestellt.

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger)	freie allgemeine Unterkunft bei Belegung mit einem volljährigen Beschäftigten	Frühstück		Mittag- und Abendessen je	
	monatlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich
2025	333,00 €	282,00 €	69,00 €	2,30 €	132,00 €	4,40 €
2024	313,00 €	278,00 €	65,00 €	2,17 €	124,00 €	4,13 €

### Handlungsempfehlung:

Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, wenn statt Barlohn Sachbezüge, z.B. in Form von Restaurantgutscheinen, an die Arbeitnehmer ausgegeben werden. Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von 50,00 € je Monat lohnsteuerfrei und unterliegen auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Im Einzelfall sollte die Umsetzung einer solchen Gestaltung unter Hinzuziehung steuerlichen Rats erfolgen, da die Anerkennung von Sachbezügen an enge Bedingungen geknüpft ist.

## Betriebsveranstaltungen:

### Erweiterter Anwendungsbereich für die Pauschalierung der Lohnsteuer – Sozialversicherungsfreiheit muss zeitnah geltend gemacht werden

Arbeitslohn, der aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zufließt, kann vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % versteuert werden. Den Anwendungsbereich der Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen hat der BFH mit Urteil v. 27.3.2024 (Az. VI R 5/22) neu abgesteckt:

- Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden gesetzlichen Definition kann eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs offensteht. Auch in diesen Fällen kann die Lohnsteuer auf die geldwerten Vorteile mit 25 % pauschal erhoben werden.
- Der Freibetrag von 110 €, der zur Lohnsteuerfreiheit des geldwerten Vorteils aus einer Betriebsveranstaltung führt, kann allerdings nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Betriebsveranstaltung allen Angehörigen eines Betriebs offensteht.

### Hinweis:

Diese Klarstellung des BFH ist für die Praxis von großer Bedeutung. In weitem Umfang können nun geldwerte Vorteile aus Betriebsveranstaltungen, wie beispielsweise Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern und Jubiläumsfeiern, mit 25 % pauschal besteuert werden. Soll der Freibetrag von 110 € genutzt werden, so muss allerdings das weitere Merkmal erfüllt sein, dass die Betriebsveranstaltung allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Allerdings ist zu beachten, dass sich eine Sozialversicherungsfreiheit nur bei rechtzeitiger Pauschalbesteuerung ergibt. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.4.2024 (Az. B 12 BA 3/22 R) kommt es darauf an, dass die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolgt. Im Gegensatz zum Lohnsteuerrecht muss für das Sozialversicherungsrecht bzgl. der Beitrags-

freiheit im Monat des Zuflusses des Arbeitsentgelts entschieden werden und gem. dem Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.4.2016 die Pauschalbesteuerung mit 25 % bis spätestens Ende Februar des Folgejahres auch tatsächlich erfolgt sein. Die pauschale Besteuerung i.S.d. Sozialversicherungsrechts setzt voraus, dass der Arbeitgeber die pauschale Steuer beim FA spätestens zum 28.2. des Folgejahres angemeldet hat.

### Handlungsempfehlung:

Insbesondere für die aktuell stattfindenden Weihnachts- oder Jahresabschlussfeiern muss auf Grund der Entscheidung des BSG auf eine rechtzeitige Pauschalbesteuerung geachtet werden.





# Für ein starkes Geschäft.

**Weil Stärke  
Sicherheit gibt: der  
S-Gewerbekredit.**

Finanzieren Sie Ihre Investitionen mit dem  
S-Gewerbekredit: **schnell, einfach und  
flexibel.** Für maximale Handlungsfreiheit.

**Weil's um mehr als Geld geht.**



Sparkasse  
Vorderpfalz

## Bilanzpolitik zum Jahresabschluss auf den 31.12.2024:

### Ungewissheit hinsichtlich der Abschreibungsregeln

Das steuerliche Ergebnis für das Jahr 2024 kann auch durch bilanzpolitische Maßnahmen beeinflusst werden. Da der 31.12.2024 in den meisten Fällen das Ende des Wirtschaftsjahres darstellt, sind sachverhalts-gestaltende Maßnahmen im Hinblick auf dieses Datum zu prüfen. Zu nennen sind z.B. folgende Aspekte:

- Anstehende Maßnahmen, die steuerlich zu Aufwand führen, können zeitlich vorgezogen werden. Dies betrifft z.B. Instandhaltungen, Werbemaßnahmen und andere sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.
- Dies betrifft aber auch die Anschaffung solcher Wirtschaftsgüter, die noch unmittelbar in 2024 steuerlich abgeschrieben werden können. Dies sind geringwertige Wirtschaftsgüter, also bei Anschaffungskosten bis 800 € (netto) und daneben Computerhardware und Software zur Dateneingabe und Datenverarbeitung, also z.B. Notebook, PC, Drucker oder Tablet, bei denen die FinVerw den Ansatz einer Nutzungsdauer von einem Jahr und eine volle Jahresabschreibung auch bei Anschaffung erst im Dezember des Jahres zulässt.
- Für die Zusage später auszahlbarer Gratifikationen, Tantiemen, Bonuszahlungen o.Ä. für das Jahr 2024 darf in der Bilanz zum 31.12.2024 nur dann gewinnmindernd eine Rückstellung gebildet

werden, wenn die Zusage noch im Jahr 2024 erfolgt.

- Im Einzelfall kann zu prüfen sein, ob der Gewinnrealisierungszeitpunkt (z.B. Auslieferung oder Abnahme) beeinflusst werden soll, um damit den Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung des Ertrags zu beeinflussen.
- Beim Vorratsvermögen ist zwingend eine Abwertung vorzunehmen, wenn der Marktpreis zum Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt. Insoweit ist eine Dokumentation der Preise zum Bilanzstichtag vorzunehmen und für wichtige Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sollten ggf. aktuelle Marktpreise bei den Lieferanten abgefragt werden.
- Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist zum Bilanzstichtag deren Werthaltigkeit vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung zu überprüfen. Zu prüfen sind Einzelwertberichtigungen, aber auch eine Anhebung der Pauschalwertberichtigungen. Hierzu muss eine konkrete Prüfung der Einzelbestände erfolgen und hinsichtlich der Pauschalwertberichtigung kann auch auf die wirtschaftliche Entwicklung von Branchen zurückgegriffen werden. Für die Bewertung sind grds. die Verhältnisse zum Bilanzstichtag maßgebend, so dass diese zu dokumentieren sind.

Zur Dokumentation von Wertberichtigungen geeignet sind z.B. die erfolgten Zahlungserinnerungen/Mahnungen, eingeleitete gerichtliche Mahnverfahren, diesbezügliche Korrespondenz mit dem Kunden, Informationen über eingetretene Zahlungsschwierigkeiten oder gar die Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

#### Hinweis:

Wird der steuerliche Gewinn nicht mittels Bilanzierung, sondern mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, so kann Einfluss auf die Höhe der Einkünfte durch Vorziehen bzw. Zurückstellen von Ausgaben und/oder Einnahmen im Jahr 2024 genommen werden.

Daneben ist zu beachten, dass eine (erneute) Anpassung der steuerlichen Abschreibungsregeln durch das Steuerfortentwicklungsgesetz geplant ist. Der Fortgang dieses Gesetzgebungsverfahrens ist aktuell allerdings unsicher; möglicherweise wird dies in der aktuellen Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt.

#### Hinweis:

In den meisten Fällen führen bilanzpolitische Maßnahmen nur zur Verschiebung von Aufwendungen in ein späteres Jahr. Damit verbunden ist aber auch ein Hinausschieben der entsprechenden Steuerzahlungen, also eine Schonung der Liquidität.



## Verkürzte Aufbewahrungspflichten durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV

Sowohl nach dem Handelsgesetzbuch – also für Handelsgewerbetreibende – als auch nach den Steuergesetzen bestehen Aufbewahrungspflichten für bestimmte Unterlagen, damit über eine angemessene Zeit eine Prüfung erfolgen kann. Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV wurden die Aufbewahrungspflichten nun verkürzt. Diese stellen sich folgendermaßen dar:

Art der Unterlage	Aufbewahrungsform	Aufbewahrungszeit
Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen	Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse: im Original, ansonsten: Original oder in digitaler Form	zehn Jahre
empfangene Handelsbriefe	Original oder in digitaler Form	sechs Jahre
Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe	Original oder in digitaler Form	sechs Jahre
sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (so z.B. innerbetriebliche Korrespondenz, Auftrags- und Bestellunterlagen, Kostenstellen, Aus- und Einfuhrunterlagen, Mahnvorgänge)	Original oder in digitaler Form	sechs Jahre
Buchungsbelege	Original oder in digitaler Form	acht Jahre (bisher: zehn Jahre)

Verkürzt wurde nun die Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege auf acht Jahre. Bislang galt eine Aufbewahrungspflicht über zehn Jahre. Die Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege beginnt in dem jeweiligen Buchungsjahr, also in dem Geschäftsjahr, in dem diese verbucht wurden.

### Handlungsempfehlung:

Im Jahresabschluss sind die Kosten für die Aufbewahrung der Unterlagen als Rückstellung zu berücksichtigen.

Die erfolgte Verkürzung der Aufbewahrungspflichten führt nun dazu, dass diese Rückstellung zu überprüfen und anzupassen ist. Somit sind die Buchungsbelege für 2015 und frühere Jahre nicht mehr aufbewahrungspflichtig.

### Hinweis:

Allerdings ist zu beachten, dass steuerlich ggf. eine längere Aufbewahrungsfrist gilt: Auf Grund steuerrechtlicher Vorgaben läuft die Aufbewahrungsfrist von zehn oder sechs Jahren dann

nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die steuerlichen Aufbewahrungsvorschriften sind daher mit der Festsetzungsfrist verknüpft. Dies muss für den Einzelfall separat geprüft werden. So bestehen z.B. weiterhin Aufbewahrungspflichten, wenn für das entsprechende Jahr eine steuerliche Außenprüfung noch läuft oder ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist.



Sie wollen Innungsmitglied werden und viele Vorteile nutzen? Sprechen Sie uns an.

Ansprechpartner  
Christian Mohr

Tel.: 0621 59114-45  
E-Mail: mohr@dlz-handwerk.de



## Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr) beginnt

Mit dem 1.11.2024 hat die Vergabe der W-IdNr begonnen, die zukünftig der eindeutigen Identifikation der wirtschaftlich Tätigen dienen soll. Wirtschaftlich Tätiger ist jede natürliche Person, Personengesellschaft oder Körperschaft (z.B. Kapitalgesellschaft), die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Dies betrifft Unternehmen aller Rechtsformen. Die Vergabe der W-IdNr erfolgt in mehreren Stufen, welche 2026 abgeschlossen sein sollen. Die W-IdNr besteht aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern. Sie entspricht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr). Da natürliche Personen mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten nebeneinander ausüben können, wird der Person eine W-IdNr erteilt und diese ergänzt um

ein Unterscheidungsmerkmal. Für die erste wirtschaftliche Tätigkeit wird zugleich das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet. Beispielsweise könnte eine W-IdNr mit dem Unterscheidungsmerkmal 00001 konkret wie folgt aussehen: DE123456789-00001.

### Handlungsempfehlung:

Die USt-IdNr, welcher in der Praxis eine hohe Bedeutung zukommt, bleibt insoweit unverändert bestehen. Die USt-IdNr ist also wie gewohnt für Unternehmen, die innergemeinschaftlich grenzüberschreitend tätig sind, weiter zu verwenden. Wirtschaftlich Tätigen, denen bis 30.11.2024 vom Bundeszentralamt für Steuern bereits eine USt-IdNr erteilt wurde, wird diese künftig auch als W-IdNr zugeteilt. Auch die

Steuernummer bleibt nach Einführung der W-IdNr in ihrer Funktion bestehen und ist zunächst insbesondere auf den steuerlichen Vordrucken der Finanzbehörden wie bisher zu verwenden. Im Übrigen besteht aktuell kein Handlungsbedarf für Unternehmer im Hinblick auf die stufenweise Zuteilung der W-IdNr. Aktuell dient bei der Kommunikation mit den Finanzbehörden die Steuernummer als Identifikationsmerkmal.

### Hinweis:

Nun wird auch gesetzlich klargestellt, dass bis zur Bereitstellung eines maschinellen Antragsverfahrens zur Wirtschaftsidentifikationsnummer zur Identifikation des wirtschaftlich Betroffenen weiterhin die Steuernummer verwendet werden kann.

## Erbschaftsteuerliche Begünstigungen bei der Übertragung von Unternehmensvermögen

Die unentgeltliche Übertragung von unternehmerischem Vermögen in Form von Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ist im Grundsatz nach wie vor schenkung-/erbschaftsteuerlich stark privilegiert. Im günstigsten Fall kann eine völlige Befreiung von der Schenkung-/Erbschaftsteuer erlangt werden. Ob dies gelingt, hängt allerdings von einer Vielzahl an Bedingungen ab, die stets sehr sorgfältig für den Einzelfall zu prüfen sind.

Die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen stehen nun erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Unter dem Az. 1 BvR 804/22 ist insofern beim BVerfG ein Verfahren anhängig, das insbesondere der Frage nachgeht, ob Erwerberinnen und Erwerber, für die diese Begünstigungsnormen keine Anwendung finden, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligt werden. Beanstandet wird u.a., dass Nachlassgegenstände des Privatvermögens wesentlich höher besteuert werden als identische Gegenstände des Betriebsvermögens. Das BVerfG hatte eine Entscheidung in diesem Verfahren noch für dieses Jahr

angekündigt. Der Ausgang dieses Verfahrens ist allerdings völlig offen.

Hinzu kommt, dass aktuell deutliche Verbesserungen beim sog. „90 %-Einstiegstest“ eingetreten sind. Der Gesetzgeber will mit dieser Prüfung verhindern, dass nichtunternehmerisches Vermögen, wie z.B. Grundvermögen oder Kapitalvermögen, in dem Kleid eines Unternehmens begünstigt übertragen wird. Daher werden Unternehmen von der steuerlichen Begünstigung vollständig ausgeschlossen, deren Vermögen zu mind. 90 % aus sog. Verwaltungsvermögen besteht. Mit Urteil v. 13.9.2023 (Az. II R 49/21) hatte der BFH entschieden, dass die gesetzliche Regelung der Berechnung des 90 %-Tests dahingehend auszulegen ist, dass bei Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln in Form von Forderungen/liquiden Mitteln besteht und nach seinem Hauptzweck einer gewerblichen Tätigkeit dient, für den 90 %-Einstiegstest die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen sind. Dieser Sichtweise hat sich zwischenzeitlich auch die FinVerw angeschlossen (Ländererlass v. 19.6.2024) und zwar dergestalt,

dass über den entschiedenen Sachverhalt hinaus die Anwendung des Urteils nicht auf typische Handelsunternehmen begrenzt ist. Entscheidende Voraussetzung für die Anwendung des 90 %-Tests in der vom BFH getroffenen Auslegung ist, dass das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient.

### Handlungsempfehlung:

Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten des Gesetzgebers kurzfristig keine Änderungen erfolgen werden. Ob dies nach der nächsten Bundestagswahl so noch gilt, muss abgewartet werden. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Übertragung von Unternehmensvermögen nicht besser werden. Sollen Übertragungen auf die nächste Familiengeneration erfolgen, so kann daher zu prüfen sein, ob diese vorgezogen werden, um die aktuell noch sehr günstigen Rahmenbedingungen zu sichern. Allerdings sind diese Fragen stets bzgl. der Auswirkungen sehr komplex, so dass steuerlicher Rat einzuholen ist.



## Wichtige Steuertermine 2025<sup>1</sup>

(in Klammern der letzte Tag der Zahlungs-Schonfrist – siehe unten 2.b, bb)

Monat	Termin <sup>2</sup>	Steuer	monatlich	vierteljährlich
Januar	10.1. (13.1.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG  Lohn- und Kirchensteuer – Jahresanmeldung 2024	12/2024	IV/2024
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	11/2024	
	27.1./29.1.	Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	1/2025	
Februar	10.2. (13.2.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer  Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	1/2025	IV/2024
		1/11 Sonderzahlung für Umsatzsteuer- Dauerfristverlängerung 2025	12/2024	
	17.2. (20.2.)	Gewerbsteuer, Grundsteuer		I/2025
	17.2.	Sozialversicherung – Jahresmeldung 2024		
	17.2.	Ablauf Einreichungsfrist der UV-Jahresmeldung 2024		
	24.2./26.2.	Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	2/2025	
März	10.3. (13.3.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer  Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	2/2025	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer	1/2025	I/2025
	25.3./27.3.	Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	3/2025	
April	10.4. (14.4.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG  Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	3/2025	I/2025
	24.4./28.4.	Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge		
Mai	12.5. (15.5.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer  Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	4/2025	
		Gewerbsteuer, Grundsteuer	3/2025	I/2025
	15.5. (19.5.)			II/2025
	23.5./27.5. <sup>3</sup>	Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	5/2025	
Juni	10.6. (13.6.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer  Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	5/2025	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer	4/2025	I/2025
	25.6./26.6.	Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	6/2025	

Quelle: RTG Dr. Böhmer und Partner Wirtschaftsprüfung / Steuerberatung



Wichtige Steuertermine 2025<sup>1</sup>

Juli	10.7. (14.7.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG	6/2025	II/2025
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	5/2025	
	3.7. (7.7.)	Grundsteuer (beantragte jährliche Fälligkeit)		
	25.7./29.7.	Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	7/2025	
August	11.8. (14.8.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	7/2025	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	6/2025	II/2025
	15.8. (18.8.)	Gewerbsteuer, Grundsteuer		III/2025
	25.8./27.8.	Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	8/2025	
September	10.9. (15.9.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	8/2025	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	7/2025	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		III/2025
	24.9./26.9.	Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	9/2025	
Oktober	10.10. (13.10.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer, Steuerabzug § 50a EStG	9/2025	III/2025
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	8/2025	
	27.10./29.10. <sup>6</sup>	Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	10/2025	
November	10.11. (13.11.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	10/2025	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	9/2025	III/2025
		Gewerbsteuer, Grundsteuer		IV/2025
		Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	11/2025	
Dezember	10.12. (15.12.)	Kapitalertragsteuer <sup>4</sup> , Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzugsteuer	11/2025	
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	10/2025	
		Einkommensteuer, Körperschaftsteuer		IV/2025
		Meldung <sup>5</sup> /Zahlung Sozialversicherungsbeiträge	12/2025	

Quelle: RTG Dr. Böhmer und Partner Wirtschaftsprüfung / Steuerberatung

<sup>1</sup> Vgl. auch die folgenden Hinweise.

<sup>2</sup> Hinweis: Bei Zahlungen durch Scheck gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang als entrichtet.

<sup>3</sup> 26.5./27.5. in Bundesländern, in denen Christi Himmelfahrt kein Feiertag ist.

<sup>4</sup> Bei Kapitalerträgen i.S.d § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG (v.a. von Kapitalgesellschaften vorgenommene Gewinn-ausschüttungen) ist die einbehaltene Steuer, soweit es sich nicht um Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG handelt, zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen. Zufluss gilt als an dem Tage erfolgt, der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist.

<sup>5</sup> Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

<sup>6</sup> Bzw. 24.10./28.10. in den Bundesländern, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist.



## Rückzahlung von Bankentgelten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat über die Rückzahlung von Bankentgelten entschieden, die aufgrund einer unwirksamen Zustimmungsfiktionsklausel (Inkrafttreten von Klauseln, wenn nicht aktiv widersprochen wird) vereinbart werden sollten.

Folgender Sachverhalt lag den BGH-Richtern dazu vor: Eine Sparkasse informierte den Bankkunden im Oktober 2017 darüber, dass er für seine zwei Girokonten ab dem 1.1.2018 Kontoführungsentgelte und Gebühren für eine Girokarte zu zahlen hat. Daraufhin kündigte der Kunde eines

der Girokonten. Ab dem 1.1.2018 erhob die Sparkasse die angekündigten Gebühren. Der Bankkunde stimmte diesen Änderungen der Bedingungen nicht aktiv zu. Die Sparkasse buchte die Entgelte in der Folgezeit vom Konto des Kunden ab. Im Juli 2021 widersprach dieser der Erhebung der Entgelte und verlangte die Rückzahlung der in den Jahren 2018 bis 2021 erhobenen Entgelte in Höhe von insgesamt 192 €.

Der BGH entschied, dass der Bankkunde die Rückzahlung der Kontoführungsentgelte und des Entgelts für die

Girokarte verlangen kann. Die fortgesetzte Nutzung eines Girokontos stellt keine stillschweigende Zustimmung zu geänderten Entgeltbedingungen dar. Allein aus der Nutzung des Kontos lässt sich objektiv nicht ableiten, dass der Kontoinhaber mit den geänderten Konditionen der Bank oder Sparkasse einverstanden ist.

Auch der Umstand, dass der Kontoinhaber die erhobenen Entgelte über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren widerspruchslos gezahlt hat, führt nicht dazu, dass die Sparkasse die Entgelte behalten darf.

## Handelsgeschäft – Mängel sind unverzüglich zu rügen

Kommt es zwischen zwei Parteien zu einem Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesem dem Verkäufer umgehend anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Der Maßstab ist dabei ein objektiver, wobei Unterschiede nach Branche, Größe des Betriebs und Art der Ware zu machen sind. Für die Pflicht zur Untersuchung kommt es darauf an, welche Maßnahmen im normalen Geschäftsab-

lauf von einem sorgfältigen Kaufmann in der jeweiligen Situation erwartet werden können, um seine Gewährleistungsrechte zu sichern. Dabei müssen auch die berechtigten Interessen des Verkäufers berücksichtigt werden.

Nicht erforderlich ist es dabei gerade, dass der Käufer die Ursache des Sachmangels herausfindet, um diesen konkret zu benennen. Für eine wirksame Rüge genügt eine hinreichende Konkretisierung des Mangelbefunds. Nicht erforderlich ist, dass diesem überhaupt eine vorangegangene Untersuchung zugrunde liegt. Selbst eine vom Käufer ins Blaue hinein erhobene Mängelrüge kann fristwährend sein.

Zur Untersuchungs- und Rügepflicht entschied das Oberlandesgericht Zweibrücken zu folgendem Sachverhalt: Ein Garten- und Landschaftsbauer kaufte einen Anhänger und reklamierte 3 Wochen nach Auslieferung ein Aufschaukeln des Anhängers im Fahrbetrieb, wenn dieser nicht beladen sei. Ein sich aufschaukelnder Anhänger ist nicht mangelhaft, wenn das als Mangel gerügte Aufschaukeln mit einfachen Maßnahmen verhindert werden kann. Ferner ist es einem gewerblichen Käufer zuzumuten, innerhalb von 2 Wochen, einen Anhänger im Fahrbetrieb mit und ohne Ladung zu prüfen.

## Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten bei Überstundenzuschlägen

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedenen Fall unterlagen geleistete Überstunden einem Zuschlag von 30 %, sofern sie die monatliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers überschritten und im jeweiligen Kalendermonat nicht durch Freizeit ausgeglichen wurden. Alternativ konnte der Zuschlag in Form einer entsprechenden Zeitgutschrift auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

Die Richter des BAG kamen zu der Entscheidung, dass eine tarifliche Regelung, die vorsieht, dass Überstundenzuschläge erst gezahlt werden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten überschritten wird, Teilzeitbeschäftigte im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten benachteiligt. Diese Regelung verstößt gegen das Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten, sofern keine sachlichen Gründe die Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Fehlen solche sachlichen Gründe, kann dies außerdem eine mittelbare Benachteiligung aufgrund des Geschlechts darstellen, wenn unter den betroffenen Teilzeitbeschäftigten deutlich mehr Frauen als Männer sind. In solchen Fällen wird die Ungleichbehandlung regelmäßig als Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gewertet.



## Verdienstaustausch bei unrichtiger AU

Stellt sich heraus, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) fehlerhaft war, der Arbeitnehmer aber auf die Richtigkeit der AU vertrauen durfte, kann ein Schadensersatzanspruch wegen Verdienstaustausch gerechtfertigt sein.

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall arbeitete der Geschädigte in einer Waschstraße. Am 8.5.2019 wurde er durch ein Fahrzeug erfasst, eingeklemmt und erlitt dadurch eine tiefe, klaffende Riss- und Quetschwunde am linken Unterschenkel. Die volle Haftung war unstrittig. Eine fachärztliche Bescheinigung wies eine Arbeitsunfähigkeit vom 8.5.2019 bis zum 14.9.2020 (mehr als 16 Monate) aus.

Der Geschädigte machte u.a. die Differenz zwischen seinem letzten monatlichen Gehalt und dem Krankengeld in Höhe von 2.257,44 € (16

Monate zu je 141,09 €) geltend. Nach einem Sachverständigen Gutachten soll der Mann jedoch schon wieder ab dem 5.9.2019 arbeitsfähig gewesen sein.

In ihrem Urteil führten die BGH-Richter aus, dass eine AU nicht nur dann vorliegt, wenn es dem Arbeitnehmer infolge Krankheit unmöglich ist, seine vertraglich geschuldete Tätigkeit auszuüben. Sie besteht vielmehr auch dann, wenn die Ausübung der geschuldeten Tätigkeit aus medizinischer Sicht nicht vertretbar ist, etwa weil die Heilung nach ärztlicher Prognose hierdurch verhindert oder verzögert würde.

Der geschädigte Arbeitnehmer ist bei seiner Entscheidung, ob er trotz seiner ihm vom Schädiger zugefügten Verletzung seine (verbliebene) Arbeitskraft dem Arbeitgeber anbieten oder hiervon im Interesse seiner Gesundheit absehen soll, in vielen Fällen auf

die Einschätzung des ihn behandelnden Arztes angewiesen, insbesondere wenn es um die Frage geht, ob durch die Aufnahme der Arbeitstätigkeit die Heilung nach ärztlicher Prognose verhindert oder verzögert würde.

Für einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausches ist es nicht zwingend erforderlich, dass objektiv eine verletzungsbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorgelegen hat. Der Geschädigte kann einen zu ersetzenden Verdienstaustauschschaden erleiden, wenn er berechtigterweise auf die ihm ärztlicherseits bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vertraut und deshalb nicht zur Arbeit geht.

Da die Vorinstanzen nicht prüften, ob der Mann berechtigterweise auf die ärztliche Bescheinigung vertraute, wurde der Fall zur erneuten Verhandlung an das OLG zurückverwiesen.

Quelle: Handwerk BB BgA, Schwaibacherstraße 18, DE-71032 Böblingen



Jetzt Ansprechpartner finden!

[www.ikk-jobaktiv.de](http://www.ikk-jobaktiv.de)

## Herausforderungen gemeinsam meistern

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.

**IKK**  
Südwest

**JOBaktiv**  
Gesund arbeiten

## Minderung der Vergütung und Kostenvorschussanspruch bei Mängeln

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall forderte ein Bauherr nach der Fertigstellung eines Einfamilienhauses eine Minderung der Vergütung wegen Schallschutzmängeln von der beauftragten Baufirma. Das Gericht wies diesen Anspruch jedoch zurück. In der Berufungsinstanz änderte der Bauherr seine Forderung und verlangte stattdessen einen Kostenvorschuss zur Beseitigung der Mängel.

- Nach den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch kann ein Besteller (Auftraggeber) bei Mängeln
- Nacherfüllung verlangen,
- den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,

- von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und
- Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Zu Kostenvorschussansprüchen für die Beseitigung eines Mangels stellte der BGH klar, dass diese nicht ausgeschlossen sind, wenn der Besteller wegen des Mangels zunächst die Minderung der Vergütung erklärt hat. Denn es existiert keine gesetzliche Regelung, wonach die Geltendmachung eines Kostenvorschussanspruchs ausgeschlossen ist, wenn der Besteller die Minderung des Werklohns erklärt hat. Nach dem Gesetzeswortlaut ist davon auszugehen, dass diese Rechte nebeneinander bestehen können.

Demnach konnte der Anspruch auf Kostenvorschuss geltend gemacht werden, auch wenn zuvor eine Minderung erklärt wurde. Beide Ansprüche schließen sich nicht aus, sondern können parallel bestehen und ergänzen sich.

Die Befugnis des Bestellers auf Selbstvornahme und der Anspruch auf Kostenvorschuss sind jedoch ausgeschlossen, wenn der Unternehmer zu Recht die Nacherfüllung verweigert. Der Unternehmer kann diese verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Kosten für die Beseitigung eines Mangels gelten als unverhältnismäßig, wenn der Nutzen der Mangelbeseitigung im Einzelfall nicht angemessen zur Höhe der dafür erforderlichen Ausgaben steht.

Quelle: Handwerk BB BgA, Schönicherstraße 18, DE-71032 Böblingen

Claudia Ziegler, Friseurin

Was ich tue, macht mich  
**glücklich.**

Wir wissen, was wir tun.

**DAS HANDEWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

HANDWERK.DE



## Vergleichbarkeit – Gleichbehandlungsgrundsatz bei freiwilliger Lohnerhöhung

In einem vom Landesarbeitsgericht Hamm entschiedenen Fall bot ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmerneue, mit Ausnahme des Entgelts gleichlautende, Arbeitsverträge an, die u.a. Regelungen zu einemArbeitszeitkonto und zur Anordnung von Kurzarbeit, die Zahlung eines Zuschlags für ausgezahlte Plus-/Überstunden und einen um 4 % höheren Grundlohn vorsahen.

Mit Wirkung ab Januar 2023 zahlte das Unternehmen den Arbeitnehmern, die die neuen Arbeitsverträge unterzeichnet hatten, eine weitereGrundlohnerhöhung von 5 %. Eine Arbeitnehmerin argumentierte, dass es gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz

verstößt, wenn die vom Unternehmen ab Januar 2023 gewährte Grundlohnerhöhung von 5 % vorenthalten wird, nur weil sie das neueArbeitsvertragsformular nicht unterschrieben hatte. Ihrer Meinung nach stellt dies eine unzulässige Benachteiligung dar, die allein auf derNichtunterzeichnung des neuen Vertrags beruht.

Die Richter des LAG entschieden, dass hier keine unzulässige Ungleichbehandlung vorliegt. Die Arbeitnehmerin mit ihrem alten Arbeitsvertrag und die Arbeitnehmer mit neuem Arbeitsvertrag befinden sich nicht in einer vergleichbaren Lage. So ist für die Annahme einer vergleichbarenLage nicht

in jedem Falle bereits das gemeinsame Band eines Arbeitsverhältnisses zum selben Arbeitgeber ausreichend, denn hier waren dieArbeitsbedingungen der Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer mit neuem Arbeitsvertrag vollkommen unterschiedlich und damit nichtvergleichbar.

Vergleichbarkeit ist jedoch Bedingung für die Geltendmachung eines Anspruchs nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Allein der Umstand,dass die Arbeitnehmerin dieselbe Tätigkeit wie andere Arbeitnehmer mit neuem Arbeitsvertrag verrichtet, begründet, angesichts dieserzahlreichen Unterschiede, keine Vergleichbarkeit.

## Verkehrsunfall – Nachweis von Vorschäden und deren Beseitigung gegenüber der Versicherung

Bei einem Verkehrsunfall mit einem bereits vorgeschädigten Fahrzeug darf die gegnerischeHaftpflichtversicherung vom Geschädigten Nachweise über den Vorschaden und dessen Reparaturverlangen. Solange diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist die Versicherung nicht verpflichtet, den Schaden zu regulieren.

In einem konkreten Fall wurde nach einem Unfall ein Sachverständigen-gutachten erstellt. In der Zusammenfassung enthielt das Gutachten unter„Vorschäden“ den Eintrag „Heckschaden“. Der Sachverständige führte hierzu Folgendes aus: „Am Fahrzeug wurden Vorschäden festgestelltbzw. angegeben (siehe Zusammenfassung

des Gutachtens). Die Instandsetzung der festgestellten Vorschäden erfolgte sach- und fachgerecht.“Unter der Überschrift „Unreparierte Vorschäden“ findet sich der Eintrag: „Am Fahrzeug wurden keine unreparierten Vorschäden festgestellt.“

Der Geschädigte verlangte nun von der gegnerischen Haftpflichtversicherung die Regulierung des Schadens. Die Zahlung wurde verweigert, dadie vorhandenen Unterlagen keine eindeutige Ermittlung des unfallbedingten Schadens ermöglichten und unklar blieb, ob es zu einerÜberlagerung mehrerer Schäden gekommen war. Daraufhin ließ der Geschädigte das Fahrzeug instandsetzen. Die Versicherung zahlte

nun zwar u.a. die Gutachterkosten und die beschädigte Brille, verweigerte jedoch die Erstattung der Reparaturkosten des Fahrzeugs, solange der Nachweis zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Vorschadens fehlte.

Nachdem der Geschädigte die entsprechenden Unterlagen vorlegen konnte, aus denen zu erkennen war, dass der Heckschaden sach- und fachgerecht repariert wurde, zahlte die Versicherung.

Hinweis: Für den Fall eines Verkehrsunfalls sollten daher alle Belege aufbewahrt werden, die belegen, dass evtl. Schäden am Fahrzeug sach-und fachgerecht beseitigt wurden.



## Gemeinsam zum Berufsabschluss: Ihr Partner für nachhaltige Ausbildungsqualität im Handwerk

Wir, die Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz und das Dienstleistungszentrum Handwerk, erweitern unser Serviceangebot für unsere Mitglieder: Mit dem neuen Projekt „Gemeinsam zum Berufsabschluss“ (GzB) unterstützen wir Sie dabei, Ihre Ausbildungsqualität nachhaltig zu steigern und Ihre Fachkräfte von morgen erfolgreich zum Berufsabschluss zu führen.

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: Über 36% der Ausbildungsverträge im Handwerk werden vorzeitig gelöst – ein Drittel davon bereits in der Probezeit. Für Sie als Ausbildungsbetrieb bedeutet jeder Abbruch nicht nur einen Verlust der bereits investierten Zeit und Ressourcen, sondern verschärft auch den Fachkräftemangel in Ihrem Unternehmen.

Genau hier setzt unser neues Serviceangebot an: Wir bieten Ihnen professionelle Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Ausbildungskonzepts. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen die Ausbildungsqualität zu optimieren und potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen.

Das bedeutet konkret. Wir erstellen einen individuellen Lernplan für die Auszubildenden sowie Hilfe bei der Organisation des Lernstoffs und das Vermitteln von Lernstrategien, durch eine persönliche Begleitung. Es finden regelmäßige Entwicklungsgespräche statt und wir unterstützen bei persönlichen Herausforderungen. Dadurch stärken wir die persönlichen Kompetenzen der Auszubildenden, steigern deren Motivation und diese erreichen eine größere Eigenständigkeit.

Was bedeutet das konkret für Sie als Ausbildungsbetrieb?

- Sie erhalten einen festen Ansprechpartner, der Sie und Ihre Auszubildenden kontinuierlich begleitet und entlastet Sie in Ihrem Alltag.

- Wir unterstützen Sie bei der Entwicklung eines strukturierten Ausbildungskonzepts

- Bei aufkommenden Schwierigkeiten greifen wir präventiv ein und entwickeln gemeinsam passgenaue Lösungen

- Wir koordinieren die Zusammenarbeit mit Berufsschulen und anderen wichtigen Partnern

- Sie profitieren von unserem etablierten Netzwerk in der beruflichen Bildung

Damit reduzieren wir Ihre Kosten und das Risiko sowie den Aufwand als Ausbildungsbetrieb.

Das Besondere an unserem Ansatz: Wir verstehen uns als Teil Ihres Ausbildungsteams und arbeiten eng mit allen

Beteiligten zusammen. Wir betreuen persönlich, auf Wunsch auch im Betrieb. Wir vermitteln in Konfliktsituationen und bieten Hilfe bei schulischen Problemen sowie bei persönlichen Herausforderungen und koordinieren weiterführende Hilfsangebote. Durch diese intensive Begleitung können potenzielle Probleme früh erkannt und gemeinsam gelöst werden, bevor sie zu einem Ausbildungsabbruch führen.

Das Projekt ist für Sie als Mitgliedsbetrieb kostenfrei. Das Projekt wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz aus Landesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) gefördert.

Investieren Sie in die Zukunft Ihres Betriebs: Lassen Sie uns gemeinsam die Ausbildungsqualität in Ihrem Unternehmen stärken und damit den Grundstein für Ihre Fachkräftesicherung legen. Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin unter:

### Ihre Ansprechpartner

**Jannik Nebel**  
Projektverantwortlicher

Dienstleistungszentrum  
Handwerk GmbH  
Ludwigsplatz 10  
67059 Ludwigshafen

Telefon: 0621 59114-74  
E-Mail: [klumb@dlz-handwerk.de](mailto:klumb@dlz-handwerk.de)  
Internet: [www.dlz-handwerk.de](http://www.dlz-handwerk.de)

**Christian Mohr**  
Geschäftsführer

Dienstleistungszentrum  
Handwerk GmbH  
Ludwigsplatz 10  
67059 Ludwigshafen

Telefon: 0621 59114-45  
E-Mail: [mohr@dlz-handwerk.de](mailto:mohr@dlz-handwerk.de)  
Internet: [www.dlz-handwerk.de](http://www.dlz-handwerk.de)



## 60. Geburtstag von Stefan Trick

In der vierten Januarwoche wurde Stefan Trick, Kraftfahrzeug-Meister aus dem vorderpfälzischen Schifferstadt und Mitglied der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Vorderpfalz, 60 Jahre alt. Seinen besonderen Geburtstag verbrachte er erstmals nicht im Betrieb, sondern fernab vom täglichen Stress in einer Wellnessoase. Die Geburtstagsfeier wurde später nachgeholt. Zu den Gratulanten gehörte auch sein Schifferstadter Kollege und Vorstandsmitglied Stephan Zorn in Vertretung von Obermeister Volker Weismann. Er überbrachte dem Jubilar die besten Wünsche seiner Innung und überreichte ihm, auch im Namen der Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz, ein Weinpräsent.

Stefan Trick absolvierte im Anschluss an sein Berufsgrundschuljahr von 1981 bis 1984 eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker im Mercedes Autohaus Hartmann in Haßloch. Nach seiner Gesellenzeit legte er 1991 erfolgreich seine Meisterprüfung als Kraftfahrzeugtechniker vor der Handwerkskammer der Pfalz in Kaiserslautern ab. Vier Jahre später machte er sich mit dem Unternehmen MT Autoservice & Handel in der Mannheimer Straße in Schifferstadt selbstständig. Seinen Betrieb führt Stefan Trick heute folglich seit 30 Jahren. Und dies mit großem Erfolg. Außer seinem 60. Geburtstag gibt es für den Kfz-Meister in diesem Jahr somit zwei gute Gründe zum Feiern.

Die Buchstaben M und T in seinem Firmennamen stehen für „Meister Trick“. Und das, was Stefan Trick seinen Kunden seit nunmehr drei Jahrzehnten bietet, wird den Fähigkeiten eines Meisters zweifellos gerecht. Neben



*Vorstandsmitglied Stephan Zorn (rechts) beglückwünscht Stefan Trick (links)*

dem Autohandel, also dem An- und Verkauf gebrauchter Pkw aller Hersteller, stehen umfangreiche Reparatur- und Serviceleistungen für Kraftfahrzeuge aller Marken im Zentrum der Unternehmenstätigkeit. Zum Angebotsspektrum gehören selbstverständlich TÜV und AU sowie sämtliche Inspektionen mit Mobilitätsgarantie. Darüber hinaus Reparaturen aller Art sowie Öl- und Filterwechsel, Reifenservice, Unfallinstandsetzung und vieles mehr. Bei all dem steht Stefan Trick für freundliche und kompetente Beratung sowie Service und Leistungen auf höchstem Niveau. Folglich für Dienste, die seinen Kunden Freude bereiten. Und dies unterstreichen zahlreiche treue Stammkunden seit mehr als zwei Jahrzehnten.

Mitglied der Kfz-Innung Vorderpfalz ist Stefan Trick seit 1995. Neben seinen

vielfältigen Tätigkeiten in der Werkstatt verfügt er über eine Zusatzausbildung als Kfz-Gutachter bei Wert- und Unfallfragen. Darüber hinaus hat er sich zum Dellen-Techniker, also zum Spezialisten für lackfreies Ausbeulen und Entfernen von Beulen und Dellen, weitergebildet. Außerhalb der Werkstatt unterstützt ihn seine Frau Angelika tatkräftig im Annahmehbereich sowie im Büro.

Bleibt Zeit für Freizeitbeschäftigungen, dann bevorzugt es der sportliche Sechziger, auf dem Rad weite Strecken in der Vorderpfalz zurückzulegen oder seine Fitness mit Ausdauer- und Kraftsport auf Höhe zu halten. Für die Zukunft wünscht er sich Gesundheit. Und dass er seinen Stammkunden auch weiterhin auf höchstem Niveau zur Verfügung stehen kann.



## 50. Geburtstag von Peter Flick

Mitte Dezember des vergangenen Jahres wurde Peter Flick aus Herxheim in der Südpfalz 50 Jahre alt. Diesen ganz besonderen Geburtstag verbrachte der Fleischermeister zum ersten Mal in seinem Leben nicht in seinem Betrieb, sondern ganz entspannt mit Freunden beim Skifahren. Anschließend wurde in der Traditionsmetzgerei nachgefeiert. Dies im Kreis des gesamten Teams aus Produktion und Verkauf sowie mit seiner Lebensgefährtin Stefanie Ochsenreither, mit der er seit annähernd zwei Jahrzehnten gemeinsam die Fleischerei betreibt. Mit dabei außerdem Obermeister Walter Adam jr. von der Fleischer-Innung Süd- und Vorderpfalz sowie Vorstandsmitglied Wolfgang Gehrlein, die dem Jubilar seitens der Innung aufs Herzlichste gratulierten. Für die Kreishandwerkerschaft überbrachte Geschäftsführer Christian Mohr die besten Wünsche.

Peter Flick wurde der Fleischer-Beruf sprichwörtlich in die Wiege gelegt. Für den Berufsweg waren jedoch nicht nur Eltern und Großeltern ausschlaggebend. Wie er selbst betont, habe er Metzger gelernt, weil ihm der Beruf Spaß macht und er darüber hinaus auch gerne weiß, was er auf dem Teller hat. Nach seiner Lehrzeit in Offenbach an der Queich und dem Wehrdienst hat er als Geselle ein Jahr lang in der Feinkost-Metzgerei Müller-Herkommer



v.l.n.r.: Obermeister Walter Adam jr., Jubilar Peter Flick, Abteilungsleiter Christian Mohr, Vorstandsmitglied Wolfgang Gehrlein

in Freiburg verbracht, wo er beruflich viel Neues gesehen und erlernt hat. Zurück im elterlichen Betrieb hat er 1998 erfolgreich seine Meisterprüfung abgelegt und 2007 den Betrieb übernommen.

Seine Fleischerei in der Unteren Hauptstraße in Herxheim genießt heute einen exzellenten Ruf. Bereits fünfmal wurde der Betrieb von der Zeitschrift „Der Feinschmecker“ unter die 400 besten Fleischereien in Deutschland gewählt. 2024 erhielt Peter Flick darüber hinaus aus der Hand von Ministerin Daniela Schmitt den Landesehrenpreis im Genusshandwerk Rheinland-Pfalz verliehen. Getreu dem Motto „Man ist, was man isst“ legt der Fleischermeister auf die Qualität seiner Produkte und die handwerkliche Verarbeitung den allergrößten Wert. Dazu gehört auch, dass er am liebsten Tiere von regionalen kleineren Bauernhöfen verarbeitet und bei der Anlieferung jedes Stück Fleisch selbst unter die Lupe nimmt. Besonders stolz sind Peter Flick und Stefanie Ochsenreither auf ihre goldprämierte, naturgereifte Hausmacher Salami, die durch einen speziellen mehrwöchigen Reifeprozess ihren außergewöhnlichen

Geschmack erhält. Verkaufsschlager sind neben dem original Pfälzer Sau-magen, dem „Gipfel aller Schlachtgenüsse“, besonders auch die Wurstkonserven nach Pfälzer Rezeptur.

Die Traditionsmetzgerei Flick war schon immer Innungsmitglied. Peter Flicks Großvater Hugo Flick und sein Vater Ludwig Flick waren beide Obermeister. Der Jubilar ist heute selber Vorstandsmitglied der Fleischer-Innung Süd- und Vorderpfalz und froh darüber, dass diese mit Walter Adam jr. über einen engagierten Kapitän verfügt, der viele Aktionen der Fleischer-Innung erst möglich gemacht hat.

Wie die allermeisten seiner Kollegen hat auch Fleischermeister Peter Flick mit dem Fachkräftemangel zu kämpfen. So sucht er bereits seit längerem Metzger bzw. Mitarbeiter für die Produktion. Für die Zukunft wünscht er sich, dass er noch mindestens 15 Jahre in der „Worschkich“ arbeiten kann und ihn dabei weiterhin seine Lebensgefährtin und sein gutes Team im Betrieb unterstützen. Dem schließen sich seine Innung und die Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz gerne an.



Familie Flick in ihrem Laden



## Unsere Innungen, Verbände und Organisationen

Folgende Innungen, Verbände und Organisationen werden in unserem Hause betreut:



Bäcker-Innung Pfalz-Rheinessen



Baugewerbe-Innung Vorderpfalz



Dachdecker-Innung Vorderpfalz



Innung der Elektro- und Informationstechnik Vorderpfalz



Fleischer-Innung Süd- und Vorderpfalz



Friseur-Innung Vorderpfalz



Gebäudereiniger-Innung Rheinessen-Pfalz



Glaser-Innung Vorderpfalz

KOSMETIKER-INNUNG  
der Pfalz

Kosmetiker-Innung der Pfalz

Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Vorderpfalz



Maler- und Lackiererinnung Vorderpfalz

Maler- und Lackierer-Innung Vorderpfalz



Innung des Metallhandwerks Ludwigshafen-Frankenthal



Innung des Metallhandwerks Speyer



Innung Sanitär-Heizung-Klempnertechnik Vorderpfalz



Schreiner-Innung Vorderpfalz



Zimmerer-Innung Vorderpfalz

## Fachverband



**FLEISCHER-VERBAND  
PFALZ**





## Dachdecker-Innung Vorderpfalz

### Dachdeckerei Braun GmbH

Sternstr. 196a  
67063 Ludwigshafen

Telefon: 0621-6297760  
E-Mail: l.nierhoff@dach-braun.de  
Internet: www.dachbraun.de



## Gebäudereiniger-Innung Rheinhessen - Pfalz

### Sprintus GmbH

Reizenwiesen 1  
73642 Welzheim

E-Mail: ganzski@sprintus.eu  
Internet: www.sprintus.eu

### FAC Gebäudedienste

#### Faton Mustafa

Theodor-Heuss-Ring 50  
55232 Alzey

Telefon: 06731 4709541  
E-Mail: info@fac-gebaeuedienste.de  
Internet: www.fac-gebaeuedienste.de



## Fleischer-Innung Süd- und Vorderpfalz

### Thorsten Gräf

Frankenthaler Str. 142  
67059 Ludwigshafen

E-Mail: thorsten.graef0@gmail.com



## Friseur-Innung Vorderpfalz

### Salon Bei Georgia

#### Georgia Iliadou

Westlicherringstr. 14  
67227 Frankenthal

Telefon: 06233 9118  
E-mail: georgiailiadou77@gmail.com



## Metallhandwerk

## Innungs des Metallhandwerks Ludwigshafen-Frankenthal

### STIPE Montage

#### Pezelj Stipe

Sohlstr. 104  
67133 Maxdorf

E-Mail: stipemontage@gmail.com





## Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Vorderpfalz

**Auto Knapp GmbH**  
Heßheimer Str. 158  
67227 Frankenthal

Telefon: 06233-37550  
E-Mail: [info@autoknapp.de](mailto:info@autoknapp.de)  
Internet: [www.autoknapp.de](http://www.autoknapp.de)



## Innung Sanitär-Heizung-Klempnertechnik Vorderpfalz

**Kischa Heizung + Sanitär GmbH**  
Feuerbachstr. 17  
67122 Altrip

Telefon: 06236 6951214  
E-Mail: [info@kischa-shk.de](mailto:info@kischa-shk.de)  
Internet: [www.kischa-shk.de](http://www.kischa-shk.de)



## Maler- und Lackierer-Innung Vorderpfalz

**Roberto Gulizia**  
Fahrzeuglackierer  
Modenbachstr. 2  
67376 Harthausen

E-Mail: [info@autofaktur67.de](mailto:info@autofaktur67.de)  
Internet: [www.autofaktur67.de](http://www.autofaktur67.de)



## Innung der Elektro- und Informationstechnik Vorderpfalz

**Pfahl Daniel**  
Brahmsstr. 6  
67240 Bobenheim-Roxheim

E-Mail: [danielpfahl@yahoo.de](mailto:danielpfahl@yahoo.de)

**Bawoneo GmbH**  
Am Schlaggraben 4  
67127 Rödtersheim-Gronau

Telefon: 06231 6864100  
E-Mail: [info@bawoneo.de](mailto:info@bawoneo.de)  
Internet: [www.bawoneo.de](http://www.bawoneo.de)



## Schreiner-Innung Vorderpfalz

**Holz-Tromsdorf GmbH**  
Mainzerstr. 116  
67657 Kaiserslautern

Telefon: 0631 34136-0  
E-Mail: [senftleber@tromsdorf.de](mailto:senftleber@tromsdorf.de)  
Internet: [www.tromsdorf.de](http://www.tromsdorf.de)





Die Gebäudereiniger-Innung Rheinhessen-Pfalz

trauert um

## Wolf-Rüdiger Michel

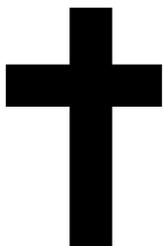
\* 03.06.1939 † 05.03.2025

Wir nehmen, in dankbarer Erinnerung für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit, von dem Verstorbenen Abschied und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gebäudereiniger-Innung Rheinhessen-Pfalz

Hélène Staiber  
Obermeisterin

Jochen Heck  
Hauptgeschäftsführer



Die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Vorderpfalz

trauert um

## Wolfgang Schweinfurth

\* 13.05.1962 † 04.03.2025

Wir verlieren mit ihm einen geschätzten langjährigen Wegbegleiter in der Handwerksorganisation.  
In unserer Erinnerung wird er stets einen festen Platz einnehmen.

Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Vorderpfalz

Volker Weismann  
Obermeister

Jochen Heck  
Hauptgeschäftsführer





# Stark auf der Baustelle. Stark im Look.

Wir machen robuste und gleichzeitig stylische Workwear für echte Macher und Macherinnen. Entscheiden Sie sich jetzt für Miet-Berufskleidung. Unser Service ist flexibel, unsere Kosten sind transparent, die Auswahl ist riesig und Sie haben den Kopf frei für andere Dinge.



**Wer helfen will,  
packt an.**

**Wir wissen, was wir tun.**

**VIELE HÄNDE SCHAFFEN IMMER MEHR.**

Und jede Hand zählt. Deshalb: Was auch passiert, auf die Unterstützung von Handwerkerinnen und Handwerkern ist Verlass.

